

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe (KST)“ vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2021, beschlossen:

Artikel 1 **Satzungsänderung**

1. § 9 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vermögensplans“ durch die Worte „Investitionsprogrammes wie im Liquiditätsplan festgelegt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Vermögensplans“ durch die Worte „Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 3b wird das Wort „Vermögensplans“ durch das Wort „Investitionsprogramms“ und das Wort „Vermögensplan“ durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.

2. § 10 Absatz 5 wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.“

3. Weitere Änderungen:

Zur Vereinheitlichung der Währungsbezeichnung wird die Abkürzung „EUR“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister